

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die theilweise Abänderung der Verfaßung des Kantons Uri.

(Vom 3. Juni 1881.)

Tit.

Landammann und Regierungsrath des Kantons Uri haben uns mit einem am 30. Mai eingegangenen Schreiben mitgetheilt, daß die Landsgemeinde am 1. Mai folgende theilweise Abänderung der Kantonsverfaßung angenommen habe:

Die Landsgemeinde,

entsprechend dem Begehren eines Siebengeschlechtes, in theilweiser Abänderung des § 43, litt. e, und des § 56 der Kantonsverfaßung,

beschließt:

„1. Das Recht zur Schaffung neuer Amtsstellen mit fixem Gehalte kommt der Landsgemeinde allein zu.

2. Die Wahl des Regierungsrathes geschieht durch das Volk an der Landsgemeinde, frei aus der Zahl der stimmfähigen Kantons-einwohner. Die Mitgliederzahl des Regierungsrathes wird von 11 auf 9 herabgesetzt. Derselbe wird bestehen aus dem Landammann, Landesstatthalter, Landessäkelmeister und sechs Regierungsräthen. Bei der Besetzung der fünf letzten Regierungsrathsstellen muß jeder Hauptlandestheil mit einem Vertreter berücksichtigt werden.

3. Die Amtsdauer der drei ersten Regierungsrathsstellen beträgt, wie bisher, ein Jahr; die der übrigen sechs Regierungsräthe drei Jahre.

Für die nächsten zwei Jahre entscheidet das Loos den Austritt von je zwei Mitgliedern.

4. Fällt die Wahl in den Regierungsrath auf einen Rathsherrn, so hat die betreffende Gemeinde eine Ersazwahl in den hohen Landrath vorzunehmen.

5. Die Landsgemeinde tritt sofort nach Annahme des Siebengeschlechtsbegehrens, resp. sobald nach dem Traktandenverzeichniß die Wahlen an die Reihe kommen, in die Wahl des Regierungsrathes ein.

6. Die bisherigen Verfaßungs- und Gesezesbestimmungen, insoweit sie mit obigem Beschlusse in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.“

Dem Wunsche der Regierung des Kantons Uri entsprechend, legen wir dieses Verfaßungsdekret der Bundesversammlung vor und stellen den Antrag, daß demselben gemäß Art. 6 der Bundesverfaßung mit einem Beschlusse nach beiliegendem Entwurfe die eidgenößische Gewährleistung ertheilt werden möchte.

Bern, den 3. Juni 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Verfaßung des Kantons Uri.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Antrages des Bundesrathes vom
3. Brachmonat 1881 über eine Revision des § 43, litt. e,
und des § 56 der Verfaßung des Kantons Uri,

in Betracht:

daß diese Verfaßungsrevision nichts enthält, was mit
den Bestimmungen der Bundesverfaßung im Widerspruche
wäre;

daß sie an der Landsgemeinde vom 1. Mai 1881 vom
Volke des Kantons Uri angenommen worden ist,

beschließt:

1. Den revidirten §§ 43 und 56 der Verfaßung des
Kantons Uri wird die Gewährleistung des Bundes ertheilt.
 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt.
-

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die theilweise Abänderung der Verfaßung des Kantons Uri. (Vom 3. Juni 1881.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1881
Date	
Data	
Seite	68-70
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 115

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.